

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH
Stand Dezember 2022**I. Allgemeines – Gültigkeit der AGB**

Es gelten ausschließlich die AGB des AN. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des AG erkennen wir nicht an, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart und anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des AG den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sind für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen vereinbart bzw. der Auftragsbestätigung beigefügt, so gelten unsere AGB nachrangig und ergänzend.

II. Pflichten der AN**1) Ausführung**

Der AN wird den Auftrag ordnungsgemäß und im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des AN ausführen. Der AN ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung geeigneter Dritter zu bedienen. Der AN wird die sach- und fachgerechte Durchführung der vereinbarten Transport-, Entsorgungs- und/oder ergänzenden Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen durchführen. Diesbezüglich setzt der AN neben geeignetem techn. Gerät auch Abfallerfassungs- und Abfalltransportbehälter ein. Im Bedarfsfall behält sich der AN vor, fachgerechte Nachunternehmer gleicher Qualifikation einzusetzen. Sofern nach Prüfung bzw. Maßnahmen des Reklamationsmanagements (siehe unten) keine Sachverhalte entgegenstehen, wird der AN die übernommenen Abfälle des AG einer fachgerechten Entsorgung -ggf. nach vorheriger Behandlung (z.B. Behandlung/Sortierung)- zuführen. Der AN versichert, dies nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und flankierender Gesetzesvorgaben und der spezifischen Genehmigungssituation der Standorte des AN durchzuführen. Für die Anerkennung der erbrachten Leistung genügt die Dokumentation des AN (z.B. Wiegeschein, Leistungsnachweis, digitale Auswertung zu GPS/Zeitstempel der Fahrzeuge des AN). Es werden keine Unterschriften zur Leistungsanerkennung durch den AG eingeholt.

2) Reklamationsmanagement

Der AN wird die vom AG überlassenen Abfälle zur Entsorgung hinsichtlich der Einhaltung der Annahmebedingungen des AN und AG-seitigen, fachgerechten Deklaration, Zusammensetzung und Stör-/Fremdstoffgehalte prüfen (Reklamationsmanagement). Annahmebedingungen werden mit dem Angebot übermittelt oder sind beim AN nach Bedarf anzufragen. Sollten Abweichungen bei der vorgenannten Überprüfung durch den AN feststellbar sein, wird der AN den AG darüber schriftlich -einschließlich der Reklamationsdokumentation und der ggf. weiteren Vorgehensweise- informieren. Ferner behält sich der AN eine angemessene Anpassung der ursprünglich vereinbarten Abrechnungsgrundlage vor, wenn die Abfälle des AG besondere Eigenschaften aufweisen oder eine zusätzliche Bearbeitung durch den AN notwendig ist (z.B. Störstoffentnahme, Sortierung), die bei der Annahme des Auftrages nicht bekannt waren und die bei der Verarbeitung einen zusätzlichen Aufwand verursachen (Reklamationsgebühren). Der AN behält sich vor, dies als Pauschalen auszuweisen. Für den Fall, dass ein Abfall grundsätzlich nicht der Deklaration des AG entspricht, ist der AN berechtigt, entweder die AbfallEinstufung und -zuordnung zu ändern und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen oder, falls der AN aufgrund seiner Genehmigungssituation nicht in der Lage ist diesen Abfall zu übernehmen, zurückzuweisen. Über die entsprechende Vorgehensweise wird der AG im Zuge des Reklamationsmanagements schriftlich informiert.

III. Pflichten des AG**1) Abfalldeklaration**

Der AG hat dem AN vor Auftragserteilung und -durchführung alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen hinsichtlich der Entstehung/Zusammensetzung des Abfalls, der Möglichkeiten der Erfassung des Abfalls und ggf. des Transports des Abfalls mitzuteilen. Der AG hat den Abfall gem. der Verpflichtungen des KrWG insbesondere der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) ordnungsgemäß und abschließend zu deklarieren und die Einstufung des Abfalls dem AN vorab mitzuteilen. Die Übernahme zur Entsorgung der Abfälle des AG, die ein oder mehrere gefährliche Merkmale aufweisen, wie z. B. giftige, gesundheitsschädliche, krebserzeugende, umweltgefährliche, ätzende, reizende, leicht entzündliche, explosionsgefährliche, brandfördernde und radioaktive Inhaltsstoffe und die Übergabe von Abfall mit störenden oder schädlichen Bestandteilen (z.B. Asbest, Polyzyklischen-Aromatischen-Kohlenwasserstoffen (PAK), krebserregenden Künstliche-Mineralfasern (KMF), Hexabromcyclododekan (HBCDD), Schwermetalle wie Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber, Halogenverbindungen oder sonstigen bekannten Schadstoffen und Schadstoffverbindungen) bedürfen der ausführlichen Vorabprüfung des AN. Diesbezüglich kann der AN vom AG ggf. zusätzlich Deklarationsunterlagen (z.B. Analysen und Probenahmeprotokolle nach LAGA PN98) einfordern.

Vor Übernahme zur fachgerechten Entsorgung der o.g. Abfälle bedarf es der schriftlichen Bestätigung des AN und bei gefährlichen Abfällen gem. Abfallverzeichnisverordnung gegebenenfalls zusätzlich die Führung einer digitalen Entsorgungsnachweisdokumentation mittels Entsorgungsnachweis (Vorabkontrolle) und Begleitscheinen (Verbleibskontrolle) gem. Nachweisverordnung NachwV des KrWG.

Der AG garantiert dem AN, dass im Rahmen von Entsorgungsmaßnahmen überlassene Abfälle den vorab vereinbarten Spezifikationen und Schadstoffgehalten entsprechen, sowie keine anderen Stoffe/Abfälle beigemischt sind. Soweit die angelieferten Materialien den Bestimmungen des Gefahrgutrechts unterliegen, hat der AG den AN darüber bereits im Vorfeld in Kenntnis zu setzen. Der AG verpflichtet sich zur Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung im Sinne der Nachweisverordnung.

2) Abfallerfassungs- und Abfalltransportbehälterherstellung

Der AG hat für die Aufstellung der AN-eigenen Abfallerfassungs- und Abfalltransportbehälter einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Für Schäden an Hofflächen, Einfahrten, Straßen, Bäumen usw., die durch Befahren des AN-Fahrzeugs bzw. Absetzen und Aufnehmen des Behälters, insbesondere aufgrund hoher Drucklasten entstehen, übernimmt die AN keine Haftung. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Termin die Anfahrtsweg für die Transportfahrzeuge des AN ungehindert zugänglich sind und die vorgesehenen Standorte der Abfallerfassungs- oder Abfalltransportbehälter frei zugänglich sind. Der AG ist für alle Stoffe verantwortlich, die in die Abfallerfassungs- oder Abfalltransportbehälter in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des AG durch Dritte geschieht. Gegen die Befüllung ohne Wissen des AG durch Dritte hat der AG hinreichende Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Der AG hat die vom AN zur Verfügung gestellten Abfallerfassungs- oder Abfalltransportbehälter sorgfältig zu behandeln und nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen zu befüllen und ohne Beschädigung zu nutzen und zurückzugeben. Vorbeschädigungen hat der AG bei der Übergabe dem AN sofort mitzuteilen. Für Schäden und/oder Verlust an Abfallerfassungs- oder Abfalltransportbehälter, die in der Zeit durch die Nutzung des AG entstehen, haftet der AG. Der AG ist für die Verkehrssicherungspflicht der vom AN gestellten Abfallerfassungs- oder Abfalltransportbehälter verantwortlich. Der AG stellt den AN im Schadensfall von jeglicher Haftung, ggf. auch von Ansprüchen Dritter, frei. Bedarf die Aufstellung der Abfallerfassungs- oder Abfalltransportbehälter einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so ist für die Beschaffung dieser der AG verantwortlich. Sollten durch Nichteinhaltung der Vorgaben durch den AG Wartezeiten und/oder vergebliche An- und Abfahrten des AN bei Abholung von Abfallerfassungs- oder Abfalltransportbehälter entstehen, werden diese dem AG -soweit er dies zu vertreten hat- belastet. Abfallerfassungs- oder Abfalltransportbehälter dürfen nur bis zur Höhe des Seitenrandes und nur im Rahmen der zulässigen Behälternutzlast befüllt werden. Überfüllte/Überladene Container dürfen gemäß Straßenverkehrsordnung StVO nicht transportiert werden und werden vom AN nicht abgeholt. Der AG ist verpflichtet, den Überfüllungs-/Überladungszustand der Abfallerfassungs- oder Abfalltransportbehälter innerhalb einer angemessenen Frist nach Beanstandung zu beseitigen. Kommt der AG dieser Pflicht nicht nach, steht es dem AN frei, den Überfüllungs-/Überladungszustand zu Lasten des AG zu beseitigen. Die Kosten, die dem AN bei Feststellung einer Überfüllung/Überladung vor Ort entstehen (insbesondere durch vergebliche An- und Abfahrten), sind dem AN nach dessen betriebsüblichen Sätzen abzugelten. Warte und Ladezeit wird ab 15 Minuten berechnet.

IV. Bedingungen bei Selbstanlieferung von Abfall durch den AG

Möchte der AG seine Abfälle selbst an Standorten des AN gemäß einer gleichlautenden Vereinbarung mit dem AN anliefern, so hat er die jeweiligen Anlieferungen mit entsprechendem Vorlauf vorab anzukündigen. Bei Anlieferung von gefährlichen Abfällen im Sinne des KRWG (AVV) hat dies schriftlich zu erfolgen. Für bestimmte Abfälle gelten Verpackungsvorschriften und/oder Anlieferbedingungen des AN. Die vorab geltenden Verpflichtungen des AG aus diesen AGB III/1 Abfalldeklaration bleiben davon unberührt. Grundsätzlich gilt für den AG, dass bei Betreten des Geländes des AN die dortigen Regelungen (insbesondere wegen Arbeits- und Gesundheitsschutz) zu beachten und einzuhalten sind. Zusätzliche Anweisungen des Betriebspersonals des AN sind Folge zu leisten. Ein Abladen des Abfalls auf dem Betriebsgelände des AN durch den AG ist grundsätzlich nur nach vorheriger Erfassung (z.B. Verwiegung) und unter Aufsicht des Hofpersonals gestattet. Zuwiderhandlungen können zu Wiederaufladung des angelieferten Abfalls, Schadenersatzansprüchen, Platzverweisen und zukünftigen Anlieferungsverbot führen. Anweisungen, Verpackungsvorschriften und Anlieferbedingungen werden dem AG grundsätzlich im Vorfeld mitgeteilt und vereinbart.

V. Fristen und Termine

Der AN ist bemüht, vorgesehene Termine und Fristen bei der Vertragserfüllung einzuhalten. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet und vereinbart sind, sind Zusagen und Angaben von Seiten des AN grundsätzlich unverbindlich. Schadenersatzansprüche des AG wegen nicht eingehaltener Termine und Fristen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Fixtermine sind ausdrücklich als solche zu benennen und schriftlich zu vereinbaren und durch den AN zu bestätigen.

VI. Preisvereinbarung/Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Preisvereinbarungen sind nur gültig, wenn sie zwischen AG und AN schriftlich bestätigt wurden und gelten für die Dauer der vereinbarten Laufzeit. Alternative Preisvereinbarungen (z.B. mit dem Fahrpersonal des AN) sind nicht bindend. Der AN ist berechtigt, längerfristige Preisvereinbarung nach entsprechender schriftlicher Vorankündigung entsprechend zu ändern, wenn elementare Rahmenbedingungen der Preisvereinbarung sich geändert haben oder ändern werden, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Tarifabschlüssen oder Steigerungen von Energie-, Beseitigungs- oder Verwertungsaufwendungen. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzlich gültige Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Durchführung der Entsorgungs- oder sonstigen Dienstleistung wird zusätzlich berechnet und separat ausgewiesen, sofern dies erforderlich ist und nicht durch andere finanzgesetzliche Vorgaben geregelt wird (z.B. Reverse-Charge-Verfahren, inergemeinschaftliche Lieferung etc.).

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der vereinbarten Abrechnungsbasis und -preise. Für die Rechnungslegung gilt die jeweils vereinbarte Abrechnungsbasis. Im Falle der Abrechnungsbasis Gewicht (kg, t) gilt das auf einer gem. Eichordnung EichO geeichten Waage des AN oder dessen beauftragten Dritten ermittelte Gewicht. Sollte eine Waage aus betrieblichen Gründen (z.B. Wartung, technischer Defekt oder extremer Witterungsbedingungen wie Frost) oder Gründen höherer Gewalt (z.B. Stromausfall) nicht einsatzfähig sein, erfolgt die Abrechnung über eine alternative Abrechnungsbasis. Gleiches gilt, wenn das zu ermittelnde Gewicht unterhalb der Mindestlast der entsprechenden Waage liegt. Dem AN ist es gestattet, für Abrechnungszwecke die gem. EichO ermittelte Gewichtsdaten des AN oder dessen beauftragter Dritter in sein Abrechnungssystem zu übernehmen und als Abrechnungsgrundlage zu verwenden.

Im Falle einer alternativen Abrechnungsbasis gilt die auf einem Dokument (z.B. Lieferschein oder gleichwertig) angegebene Menge in Abhängigkeit der vereinbarten Abrechnungsbasis. Die Abrechnung von Kleinmengen erfolgt grundsätzlich als Pauschale. Die Übermittlung der Abrechnungsunterlagen (Rechnungsbeleg, Leistungsnachweise etc.) des AN an den AG erfolgt digital. Diesbezüglich hat der AG dem AN eine eindeutige und dauerhaft besetzte digitale Kontaktadresse (z.B. E-Mail-Adresse) zu benennen. Ausnahmen der digitalen Rechnungsübermittlung sind im Vorfeld mit dem AN schriftlich zu vereinbaren.

Die vollständige Bezahlung der Rechnung hat innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele ohne Abzug zu erfolgen. Das Zahlungsziel ist auf der jeweiligen Rechnung zu ersehen. Ist kein Zahlungsziel vereinbart ist der Rechnungsbetrag sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel werden nicht angenommen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen befindet sich der AG automatisch in Zahlungsverzug und der AN ist berechtigt, entsprechende Maßnahmen zur Ermahnung bis hin zum Einsatz von externen Inkasso-Firmen einzuleiten. Die Durchsetzung von Zahlungsverzug auf rechtllichem Wege bleibt davon unberührt. Die wegen Zahlungsverzug entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AG. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der AN schriftlich anerkannt sind.

VII. Gewährleistung / Haftung

Verletzt der AG seine Pflichten gemäß dieser AGB, so haftet er gegenüber dem AN für die hierdurch entstandenen Schäden und ist zum Ausgleich gegenüber dem AN verpflichtet. Entsteht der Schaden bei Dritten, hat der AG auch gegenüber Dritten zu haften. Wird dem AN infolge höherer Gewalt oder sonstiger, nicht durch den AN zu vertretender Umstände (z.B. Streik und Aussperrung), die Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so entfällt gegenüber dem AG jegliche Haftung. Der AN kann in diesen Fällen die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurücktreten. Der AG stellt in diesem Falle den AN von sämtlichen Ansprüchen frei. Die Haftung der AN ist beschränkt auf die gesetzliche Gewährleistung im Umfang des erteilten Auftrags.

VIII. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden mit äußerster Sorgfalt und nur geschäftsfallbezogen behandelt. Der AN verpflichtet sich personenbezogene Daten nur im Bedarfsfall zu erheben und falls dies erforderlich ist, diese sicher vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen und diese nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist umgehend zu löschen bzw. zu vernichten. Nähere Informationen zur Datenschutzerklärung können unter www.buechl.de/datenschutz entnommen werden.

IX. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistung ist bei Verwendung von AN-seitigen Abfallerfassungs- und Abfalltransportbehältergestaltung der Beladeort des Abfalls bzw. bei Selbstanlieferung des Abfalls durch den AG der abfallwirtschaftliche Standort des AN. Gerichtsstand ist Ingolstadt.

Zeichenerklärung: AG = Auftraggeber
AN = (Auftragnehmer) = BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH

AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen
KrWG = Kreislaufwirtschaftsgesetz